

 YOKUCHI Yokuchi Gen X All in One Fertilizer	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Ausgabe 1.0	Ausgabedatum 05.05.2015	Aktualisierung -	Seite 1 von 5

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator.

Handelsname des Produkts: Yokuchi Gen X All in One Fertilizer

CAS-Nr.: -

Index-Nr.: -

REACH-Nr.: -

UFI-Nr.: -

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen:

Ergänzungsmittel mit Makro- und Mikronährstoffen für Pflanzen zur Verwendung in der Süßwasseraquaristik.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Andere als die oben genannten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts.

LMSC Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością

ul. Piastowska 202, 42-202 Częstochowa

Telefonnummer: - +48 535321355

Faxnummer: -

e-mail: office@yokuchi.com

1.4. Notrufnummer.

112 - Notrufnummer

+48 18 444 19 88 (8.00-16.00)

+48 58 682 04 04 - Pomorskie Centrum Toksykologii Gdańsk

+48 22 619 66 54 - Biuro Informacji Toksykologicznej Warszawa

+48 61 847 69 46 - Ośrodek Informacji Toksykologicznej Poznań

+48 12 411 99 99 - Ośrodek Informacji Toksykologicznej Collegium Medicum UJ Kraków

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft.

Umweltgefahr: keine

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Piktogramme: Nicht zutreffend

Signalwort: keines

Gefahrenhinweise: keine.

Sicherheitshinweise: Keine

Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen: keines

2.3. Sonstige Gefahren.

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe.

nicht zutreffend.

3.2. Gemische.

Das Produkt ist ein Gemisch. Es enthält keine gefährlichen Bestandteile in Konzentrationen, die allgemeine oder spezifische Grenzwerte überschreiten, und enthält keine als PBT oder vPvB eingestuften Stoffe.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Bei Kontaktaufnahme mit der Notrufnummer des Unternehmens oder einer Giftnotrufzentrale den Produktbehälter, das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt bereithalten.

Hautkontakt: Kontaminierte Haut mit Wasser und Seife waschen und gut abspülen. Bei Reizung ärztlichen Rat einholen.

Augenkontakt: Kontaminierte Augen bei geöffneten Lidern etwa 5 Minuten lang mit einem sanften Wasserstrahl oder physiologischer Kochsalzlösung spülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

Inhalative Exposition: Frischluftzufuhr gewährleisten. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

 YOKUCHI Yokuchi Gen X All in One Fertilizer	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Ausgabe 1.0	Ausgabedatum 05.05.2015	Aktualisierung -	Seite 2 von 5

Verschlucken: Bei Verschlucken größerer Mengen Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Ärztlichen Rat einholen und Produktbeilage oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Akute Symptome: Keine Daten

Verzögerte Symptome: Keine Daten

Expositionswirkungen: Keine Daten

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Hinweis für den Arzt: Kein Antidot; symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel.

Geeignete Löschmittel: Alle geeigneten Löschmittel.

Ungeeignete Löschmittel: Die Verträglichkeit der Löschmittel mit anderen Materialien in der Umgebung ist zu berücksichtigen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Die thermische Zersetzung des trockenen Produktrückstands kann schädliche Kohlenoxide bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Für Personen, die nicht dem Notfallpersonal angehören: für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen. Das Eindringen erheblicher Produktmengen in Kanalisation, Oberflächengewässer, Grundwasser oder Boden verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Bei Undichtigkeit des Behälters oder Verschütten des Produkts die Leckquelle sichern und das Produkt in einen leeren Behälter umfüllen. Verschüttetes Produkt mit absorbierendem Material (Sand, Sägemehl, Kieselgur, Vermiculit, Universalsorbens) abstreuen, in einen verschließbaren Behälter aufnehmen, kennzeichnen und der Entsorgung zuführen. Kontaminierte Stelle mit Wasser reinigen. Reinigungsarbeiten bei geeigneter Belüftung durchführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Abschnitt 8.

Abfallbehandlung - Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Erwärmung schützen. Nur bestimmungsgemäß verwenden.

Besondere Schutzmaßnahmen gegen Brand und Explosion: None.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Trockener Raum, dicht verschlossene Verpackung. Von Kindern fernhalten. Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter:

Das Produkt enthält keine Bestandteile mit festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Schutzmaßnahmen: Allgemeine mechanische und natürliche Belüftung.

Persönliche Schutzmaßnahmen: Nicht erforderlich.

Atemschutz: Nicht erforderlich.

Handschutz: Schutzhandschuhe.

Augenschutz: Schutzbrille empfohlen.

Hautschutz: Übliche Arbeits-/Schutzkleidung.



Yokuchi Gen X All in One
Fertilizer

SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Ausgabe
1.0

Ausgabedatum
05.05.2015

Aktualisierung
-

Seite 3 von 5

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aussehen:	Rot
Geruch:	Schwach, spezifisch.
Geruchsschwelle:	Keine Daten
pH-Wert:	3,0-3,5
Schmelzpunkt:	ca. 0°C
Siedebeginn und Siedebereich:	ca. 100°C
Flammpunkt:	Nicht zutreffend
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten
Entzündbarkeit:	Nicht entzündbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Nicht zutreffend
Dampfdruck:	Keine Daten
Dampfdichte:	Keine Daten
Dichte (20°C):	1,04 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	Vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten
Viskosität:	ca. 1 mPas
Explosive Eigenschaften:	Keine Daten
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten

9.2. Sonstige Angaben:

Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen:

Keine weiteren Angaben zu physikalischen Gefahren.

Sonstige sicherheitsrelevante Eigenschaften:

Keine weiteren Daten.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Das Produkt ist unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen kein reaktives Gemisch.

10.2. Chemische Stabilität:

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine bei sachgemäßer Handhabung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Hohe Temperaturen > 40°C vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Säuren und Basen vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Das Produkt zersetzt sich unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen nicht.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt wurde nicht auf Gesundheitsgefahren geprüft. Gemäß Verordnung 1272/2008 ist das Produkt nicht als gesundheitsgefährdend eingestuft.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren:

Keine Daten.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:

Das Produkt enthält keine umweltgefährdenden Bestandteile und wurde nicht auf Umweltgefahren geprüft. Gemäß Verordnung 1272/2008 ist das Produkt nicht als umweltgefährlich eingestuft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial: Keine Daten verfügbar.

 YOKUCHI Yokuchi Gen X All in One Fertilizer	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Ausgabe 1.0	Ausgabedatum 05.05.2015	Aktualisierung -	Seite 4 von 5

- 12.4. Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht zutreffend.
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften: Keine Daten verfügbar.
12.7. Andere schädliche Wirkungen: Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Empfehlungen für Produktabfälle:

Das Produkt ist nicht als gefährlicher Abfall eingestuft. Durch Verbrennung in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgen.

Empfehlungen für gebrauchte Verpackungen:

Vollständig entleerte Verpackungen können als Siedlungsabfall entsorgt und recycelt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Nicht zutreffend; das Produkt ist beim Transport auf dem Land-, See- und Luftweg nicht als gefährlich eingestuft.

- 14.1. UN-Nummer: nicht zutreffend
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht zutreffend
14.3. Transportgefahrenklasse(n): nicht zutreffend
14.4. Verpackungsgruppe: nicht zutreffend
14.5. Umweltgefahren: nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: keine
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code:
IBC-Code: nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind:

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (Dz. U. 2011 Nr. 63, Pos. 322).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS), in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Regierungserklärung vom 26. März 2015 über das Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), abgeschlossen in Genf am 30. September 1957 (Dz. U. vom 25.06.2015, Pos. 882).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII: Beschränkungsbedingungen: 3.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für das Produkt nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungen: Aktualisierung der Abschnitte 1-16

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

CAS - Chemical Abstracts Service

EG - einer chemischen Substanz im Europäischen Verzeichnis zugeordnete Nummer

PBT - persistent, bioakkumulierbar und toxisch

vPvB - sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

UN-Nummer - Stoffidentifikationsnummer (UN-Nummer)

 YOKUCHI Yokuchi Gen X All in One Fertilizer	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Ausgabe 1.0	Ausgabedatum 05.05.2015	Aktualisierung -	Seite 5 von 5

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Empfehlungen und Einschränkungen der Verwendung: Gemäß Etikett/Anweisung verwenden.

Möglichkeit weiterer Informationen: Zusätzliche Sicherheitsinformationen sind beim Hersteller erhältlich.

Schulungen:

Vor der Arbeit mit dem Produkt sollte sich der Anwender mit den Arbeitsschutzregeln für den Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzschulung absolvieren. Verweise auf Schlüsselliteratur und Datenquellen: Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der Bestandteile, Literaturdaten, Internetdatenbanken sowie vorhandenen Wissens und Erfahrung unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften erstellt.

Empfehlungen und Einschränkungen der Verwendung: Gemäß Etikett/Anweisung verwenden.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts: -

Haftungsausschluss:

Die vorstehenden Informationen wurden nach dem aktuellen Kenntnisstand erstellt und beziehen sich auf das Produkt in der Form, in der es verwendet wird. Die Angaben zu diesem Produkt dienen der Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen und stellen keine Zusicherung besonderer Eigenschaften dar. Wenn die Verwendungsbedingungen des Produkts nicht unter der Kontrolle des Herstellers stehen, liegt die Verantwortung für die sichere Verwendung beim Anwender. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Arbeitnehmer, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, über die in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Gefahren und persönlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.